

Verlag der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg.

3491. † **Jahresbericht** der Alsterdorfer Anstalten. Hrsg. v. H. Sengelmann. 8. In Comm. Geh. \* 2 N<sup>o</sup>  
 3492. **Kautenberg, J. W.**, Predigten. In e. Auswahl hrsg. v. H. Sengelmann. 2. Bd. gr. 8. Geh. \* 1  $\frac{1}{2}$  6 N<sup>o</sup>  
 3493. **Sengelmann, H.**, Confirmations-Rede am Mittwoch nach Judica, den 10. April 1867. gr. 8. Geh. \* 2 N<sup>o</sup>

Wagner'sche Buchh. in Freiburg im Br.

3494. **Beck, B.**, kriegs-chirurgische Erfahrungen während des Feldzuges 1866 in Süddeutschland. gr. 8. Geh. \* 2  $\frac{1}{2}$

Wagner'sche Buchh. in Freiburg im Br. ferner:

3495. **Feder, Herr von**, u. das geschmähete Baden. 8. Geh. \* 6 N<sup>o</sup>  
 3496. **Ripp, G.**, Florianus Fabeln m. geograph., grammat., histor. u. mytholog. Erläutergn. 2. 1. Buch. 8. Geh. \* 12 N<sup>o</sup>

O. Wigand in Leipzig.

3497. **Programme**, un. de paix européenne fondé sur le droit chrétien. En vue du congrès des Souverains de l'Europe. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
 3498. **Rève**, un. matinal. Discours au palais du Luxembourg relatif à la question polonaise au point de vue: „Peut-il exister dans l'Europe future une Russie avec une Pologne subjuguée? etc. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{4}$   $\frac{1}{4}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

Ueber den bekannten Rechtsstreit zwischen Hrn. Commerzienrath Otto Janke in Berlin und Dr. Scheffel in Karlsruhe entnehmen wir den „Annalen der Großherzogl. Badischen Gerichte“ folgende Mittheilung:

Im Februar 1855 schloß Dr. Joseph Viktor Scheffel, der sich damals zu Heidelberg aufhielt, mit der Verlagsbuchhandlung Meidinger Sohn & Co. in Frankfurt a. M. einen Vertrag ab, wonach er dieser Buchhandlung seinen Roman „Ekkehard“ zu „einem freien unbeschränkten Verlagsrechte auf fünfzehn Jahre“ gegen ein Honorar von 1200 fl. überließ. Nach Ablauf gedachter Zeit sollte das Werk dem Vertrage nach in das volle Eigenthumsrecht des Schriftstellers zurückfallen. Die Handlung Meidinger Sohn & Co. gerieth, nachdem sie das Werk herausgegeben hatte, im Jahre 1860 in Concurſ. Die Verwaltung der Concurſmasse verkaufte das Verlagsrecht am „Ekkehard“ dem Buchhändler Otto Janke in Berlin. Durch Letzteren von diesem Verkaufe benachrichtigt, erklärte Scheffel, den Verkauf nicht anzuerkennen, wie er schon früher der Masseverwaltung gegenüber gegen jede ohne seine Zustimmung geschehende Veräußerung des fraglichen Verlagsrechts Verwahrung eingelegt hatte, die indessen unbeachtet geblieben war. Buchhändler Janke veranstaltete weitere Auflagen des „Ekkehard“, kündigte überdies in der von ihm herausgegebenen Romanzeitung an, daß er in dieser den „Ekkehard“ erscheinen lassen werde, und eröffnete brieflich dem Dr. Scheffel, daß er eine illustrierte Ausgabe gedachten Buches zu veranstalten vorhabe, indem er denselben hierbei mitzuwirken aufforderte.

Bei dieser Sachlage erhob Scheffel unter der Behauptung, daß der fragliche Vertrag zu Heidelberg zum Abschlusse gelangt sei, bei dem großh. Kreisgerichte Heidelberg gegen Janke eine Klage dahin:

1) der Uebergang des Verlagsrechts aus der Meidinger'schen Masse auf Janke sei, da er nicht im Wege der nach Frankfurter Recht nothwendigen öffentlichen Versteigerung bewirkt worden, un- gültig;

2) das Recht aus einem Verlagsvertrage sei, weil ein solcher Vertrag auf gegenseitigem persönlichen Vertrauen beruhe, ein höchst persönliches, darum unübertragbar und greife diese Unübertragbarkeit im vorliegenden Falle insbesondere Platz, weil zwischen Kläger und der Verlagsbuchhandlung Meidinger Sohn & Co. neben dem fraglichen Vertrage noch andere mit demselben in Verbindung stehende literarische Beziehungen gewaltet hätten;

3) selbst wenn man den Buchhändler Janke als Rechtsnachfolger von Meidinger Sohn & Co. betrachten könnte, sei Ersterer doch nicht zum Abdruck des „Ekkehard“ in der Romanzeitung, einer Wochenschrift, befugt, indem der mehrerwähnte Vertrag nach seinem Wortlaute sowie nach der gemeinschaftlichen Absicht der Vertragstheile die Verbreitung des „Ekkehard“ in der Form eines Buches voraussetze, und indem die Verbreitung gedachten Werkes in der Romanzeitung die eventuellen, d. i. nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit wieder- auflebenden Rechte des Schriftstellers schädigen würde;

4) ebenso sei dem fraglichen Vertrage zufolge, sowie nach richtigen Grundsätzen über das Verlagsrecht, Janke nicht berechtigt, ohne Zustimmung und Mitwirkung des Verfassers eine illustrierte Ausgabe erscheinen zu lassen.

Das Klaggesuch ging dahin, daß

a) der Rechtsübergang von Meidinger Sohn & Co. auf Janke für nichtig erklärt,

b) jedenfalls aber ausgesprochen werde, Janke sei weder zum Abdruck des „Ekkehard“ in der Romanzeitung, noch zur Veranstaltung einer illustrierten Ausgabe desselben berechtigt.

Das großh. Kreisgericht Heidelberg wies die Klage „als hier nicht stattfindend“ ab, indem es die Klagegründe 1. und 2., welche nicht auf dem Vertrage beruhen, zunächst ins Auge faßte und den Klagegründen 3. und 4. keine selbständige Bedeutung beimah.

Auf Berufung Klägers erklärte der Appellationsſenat des großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim das großh. Kreisgericht Heidelberg hinsichtlich der Klagegründe 3. und 4., mithin des Klaggesuchs zu b. für zuständig, wies dasselbe auch zur Verhandlung und Entscheidung bezüglich dieser Klagegründe an, bestätigte aber hinsichtlich des Klaggesuchs auf Nichtigkeitsklärung des Rechtsüberganges (a.) das kreisgerichtliche Erkenntniß.

Das großh. Kreisgericht Heidelberg pflog nun Verhandlungen in der besagten Richtung und erkannte am Schlusse derselben durch Urtheil vom 31. Mai 1866:

„Der Beklagte sei nicht berechtigt, das Buch »Ekkehard« in der Romanzeitung abzudrucken, und ebenso wenig eine Ausgabe mit Illustrationen zu veranstalten, und habe sich des einen wie des andern Unternehmens bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3000 fl. und Ersatz des Schadens zu enthalten.“

Dieses Urtheil erhielt auf die, beklagter Seite hiegegen ergriffene Berufung unter dem 15. Juni 1866 die Bestätigung des vorhin gedachten Appellationsſenats und wurden auf die vom beklagten Theile eingewendete Oberberufung vom großh. Oberhofgerichte unter dem 4. Februar 1867 die Urtheile der beiden vordern Rechtszüge bestätigt.

Die Gerichte der drei Rechtszüge gingen bei Begründung ihrer Urtheile im Wesentlichen von denselben Sätzen aus. Wir theilen hier die oberhofgerichtlichen Entscheidungsgründe mit (soweit sich solche nicht auf die Frage von der Zuständigkeit der badischen Gerichte beziehen, sowie auf die fernere Einwendung von Seiten des Beklagten, die erhobene Klage sei unzulässig, indem er noch keine Rechte des Klägers verletzt hätte. D. Red. d. Börsenbl.). Sie lauten, wie folgt:

... „Die Behauptung, daß der oberappellantische Theil in Folge des Verlagsvertrags zur Herausgabe des »Ekkehard« in der Romanzeitung, sowie mit Illustrationen befugt sei, scheidet zunächst schon an dem Umstande, daß Verlagsverträge nach ihrer besonderen Natur, sowie nach der zu unterstellenden Absicht der Vertragstheile,